

Technische Universität Ilmenau

Prüfungsordnung

– **Besondere Bestimmungen** –

für den

Studiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss „Bachelor of Science“

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2005 (GVBl. S. 229) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachfolgend „Universität“ genannt) folgende Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – für den Studiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Studienabschluss „Bachelor of Science“.

Der Rat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften hat diese Ordnung am 4. April 2006 beschlossen. Der Senat der Universität hat der Satzung am 13. Juni 2006 zugestimmt. Der Rektor hat die Satzung gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 118 Abs. 1 Thüringer Hochschulgesetz vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601) genehmigt. Die Ordnung wurde dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 20. Juli 2006 und 15. November 2007 angezeigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Studiendauer und Aufbau des Studiums
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Art und Dauer der Prüfungen
- § 6 Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen
- § 7 Bachelorarbeit
- § 8 Inkrafttreten

Anlage: Prüfungs- und Studienleistungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik der Universität. Sie ergänzt die Bachelor-Prüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen - in der jeweils geltenden Fassung, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 18/2005.

(2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 2 Akademischer Grad

Die Universität verleiht auf Vorschlag der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an Studierende, die die in dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Prüfungs- und Studienleistungen erbracht und die Bachelorarbeit bestanden haben, den akademischen Grad

“Bachelor of Science (B. Sc.)“

als ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.

§ 3 Regelstudienzeit, Studiendauer, Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Das sechste Semester ist für das Fachpraktikum und für die Anfertigung der Bachelorarbeit vorgesehen.

(2) Lehrinhalt, Lehrumfang und Studienaufwand sind im Studienplan festgelegt. Der Studienplan ist Bestandteil der Studienordnung.

(3) Das Fachpraktikum hat eine Dauer von 12 Wochen. Inhalt, Anforderungen und Anerkennung des Fachpraktikums regelt die Studienordnung des Studienganges Wirtschaftsinformatik.

(4) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind insgesamt 180 Leistungspunkte (LP) nachzuweisen. Davon entfallen 152 LP auf die Prüfungs- und Studienleistungen der ersten fünf Semester. Die Aufteilung der Leistungspunkte ist der Anlage zu entnehmen. Für das Fachpraktikum und für die Bachelorarbeit werden jeweils 12 LP vergeben.

§ 4 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus drei Mitgliedern der Gruppe der Professoren und einem akademischen Mitarbeiter der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften sowie einem Studierenden des Studienganges Wirtschaftsinformatik.

§ 5 Art und Dauer der Prüfungen

Art und Dauer der zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in der Anlage, die Bestandteil dieser Ordnung ist, geregelt.

§ 6 Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen

(1) Jede nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, dürfen jeweils nur die nicht bestandenen Prüfungsleistungen wiederholt werden.

(2) Eine zweite Wiederholung ist für insgesamt 14 Prüfungsleistungen zulässig. Wird in einer schriftlichen zweiten Wiederholung die erforderliche Mindestleistung nicht erbracht, ist dem Studierenden auf seine Bitte hin die Notenfindung von einem der Prüfer mündlich zu erläutern. Den entsprechenden Antrag kann der Studierende bis zu vier Wochen nach Bekanntgabe des Klausurergebnisses bei dem Prüfer stellen. Versäumt der Studierende, das vereinbarte Gespräch wahrzunehmen, geht sein Anspruch darauf verloren.

(3) Jeder Studierende kann für vier bestandene Prüfungsleistungen (Freiversuchsregelung) je einen Versuch zur Notenverbesserung in Anspruch nehmen. Die Inanspruchnahme des Versuchs zur Notenverbesserung hat der Studierende dem Prüfungsamt spätestens bis zum Ablauf der Anmeldefrist des auf die betreffende Prüfungsleistung folgenden Semesters schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll im letzten Semester der Regelstudienzeit angefertigt werden. Die Bearbeitungszeit beträgt maximal drei Monate.

(2) Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit ist der Nachweis, dass die für den Bachelorabschluss geforderten weiteren Prüfungs- und Studienleistungen erbracht sind. Das Thema darf auch dann vergeben werden, wenn das Fachpraktikum und höchstens eine Prüfungsleistung noch nicht erbracht worden sind.

(3) Wird das Thema der Bachelorarbeit von einer Person vorgeschlagen, die nicht Prüfer im Studiengang Wirtschaftsinformatik ist, so hat der Studierende hierfür die Zustimmung des Prüfungsausschusses Wirtschaftsinformatik einzuholen.

(4) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern getrennt zu bewerten. Die Gesamtnote der Bachelorarbeit wird als arithmetisches Mittel der Noten der beiden Gutachten gebildet.

(5) Bei der Berechnung der auf dem Bachelorzeugnis auszuweisenden Gesamtnote geht die Note der Bachelorarbeit mit dem doppelten des durch die Leistungspunkte vorgegebenen Gewichtes ein.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Ilmenau, 4. Dezember 2007

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil. Dr. h. c. Prof. h. c. Peter Scharff
Rektor

Anlage: Prüfungs- und Studienleistungen

Module	LP	Prüfungs- bzw. Studienleistung		empfohl. Semester
		Art	Dauer (Minuten)	
Mathematische Grundlagen	20			
• Mathematik I und II für Wirtschaftswissenschaftler	6+4	sPL(PVL)/sPL	90/90	1./2.
• Statistik I und II	4+4	sPL/sPL	90/90	2./3.
• Entscheidungslehre	2	sPL	60	4.
Wirtschafts- und Rechtswissenschaften	52			
• Marketing I	4	sPL	60	5.
• Unternehmensführung I und II	4+4	sPL	60	2./3.
• Produktionswirtschaft I und II	4+4	sPL/sPL	60/60	3./4.
• Rechnungswesen I und II	4+4	sPL/sPL	60/60	1./2.
• Finanzierung und Investition	4	sPL	60	4.
• Steuerlehre I	4	sPL	60	4.
• Mikroökonomie	5	sPL	90	1.
• Makroökonomie	5	sPL	90	2.
• Einführung in das Recht	3	sPL	90	4.
• Zivilrecht	3	sPL	90	5.
Informatik	27			
Technische Informatik				
• Technische Informatik I und II	4+3	sPL/sPL	90/90	1./2.
• Telematik I	3	sPL	90	4.
• Betriebssysteme	3	sPL	90	5.
Praktischen Informatik				
• Algorithmen & Programmierung	3	sPL	90	1.
• Softwaretechnik	2	sPL	90	3.
• Datenbanksysteme	3	sPL	90	3.
• Softwareprojekt I und II	3+3	1x PL: Sonst. Arb. lt. §6 BPO-AB		3./4.
Wirtschaftsinformatik	51			
Grundlagen der Wirtschaftsinformatik				
• Einführung in die Wirtschaftsinformatik	4	sPL(PVL)	60	1.
• Einführung in ERP-Systeme	4	sPL	60	4.
• Modellierung betrieblicher AWS & Geschäftsprozessmanagem.	6	sPL	90	3.
• Überbetriebliche Geschäftsprozesse & IV-Integration	4	sPL	60	4.
Entwicklung von Anwendungssystemen				
• Systementwicklung & Projektmanagement	6	sPL	90	2.
• Entwicklung von Anwendungskomponenten I und II	6	sPL	90	3.
Spezielle Wirtschaftsinformatik				
• Grundlagen der WI in Industrieunternehmen	5	sPL	60	5.
• Grundlagen des Informationsmanagement	5	sPL	60	5.
• Grundlagen der WI in Dienstleistungsunternehmen	5	sPL	60	5.
• Hauptseminar WI	6	Sonstige Arbeit laut §6 BPO-AB		5.
Soft Skills	6			
• Studium Generale	2	S		6.
• Sprachen	2+2	bS/bS		1./6.
	24			
Fachpraktikum (12 Wochen)	12			6.
Bachelorarbeit	12			6.

Legende: LP Leistungspunkte
sPL schriftliche Prüfungsleistung
sPL(PVL) schriftliche Prüfungsleistung mit Prüfungsvorleistung
bS Studienleistung als benoteter Schein
S Studienleistung als unbenoteter Schein
PL Prüfungsleistung